

SVP des Kantons Zürich

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 5. Juli 2017

Arbeit muss sich wieder lohnen:

SKOS hat die Bodenhaftung verloren und schafft falsche Anreize

Kantonsrat Stefan Schmid, Vizepräsident SVP Kanton Zürich, Niederglatt

(Gemeinderat und Sozialvorstand)

Der Kanton Zürich entrichtet Sozialhilfe gemäss SKOS. Während beispielsweise über die Ausstaffierung der AHV die Bundesparlamentarier befinden, werden die Rahmenbedingungen für die Sozialhilfe einem Verein überlassen.

Dieser Verein SKOS ist mehrheitlich linkslastig. Dies trifft auch für die Sozialkonferenz des Kantons Zürich zu:

- Viele linke Exekutivpolitiker krallen sich bei der Ämtervergabe das Sozialwesen
- Daraus folgend stellt die Linke überproportional viele Delegierte
- Linke Städte investieren Staatspersonal für Sozial-Lobbying innerhalb des Vereins
- Die Sozialindustrie als Leistungserbringer ist ebenfalls stimmberechtigt

Jene Vereine, welche die kantonalzürcherische Sozialpolitik prägen, sind somit stark sozialistisch geprägt, sie widerspiegeln in keiner Weise den Wählerwillen und das Parteienspektrum unseres Kantons. Mit jedem neuen Leistungserbringer innerhalb Sozialindustrie, entsteht ein potentielles stimmberechtigtes Mitglied der Sozialkonferenz. Damit verlagert sich das Kräfteverhältnis komplett weg von der Politik, hin zur Sozialindustrie.

Dass diese Entwicklung schädlich ist, zeigt ein genauer Blick in das umfassende und luxuriöse Regelwerk der SKOS. War früher die Sozialhilfe insbesondere als Überbrückungshilfe gedacht, bedienen sich heute mehr Personen, oftmals über Jahrzehnte von der öffentlichen Hand, lassen sich von allen Steuerzahlern und damit auch von wenig Verdienenden und Rentnern durchfüttern.

Anreize im heutigen System fehlen und damit die auch die Motivation vieler Sozialhilfebezüger, wieder ins Erwerbsleben einzusteigen. Am folgenden Rechenbeispiel einer vierköpfigen Familie wird der Missstand augenfällig. Die Bezüge einer Familie welche Sozialhilfe bezieht werden mit dem Erwerbseinkommen einer arbeitenden vierköpfigen Familie bei einem Jahreslär von rund 70'000 CHF verglichen. Für die Familie mit Erwerbseinkommen kommt dabei eine Budgetempfehlung der „Budgetberatung Schweiz“ zur Anwendung, während bei der Familie welche Sozialhilfe bezieht, der SKOS-Standard zählt. Das Beispiel offenbart, dass für die Sozialhilfebezüger erst bei einem

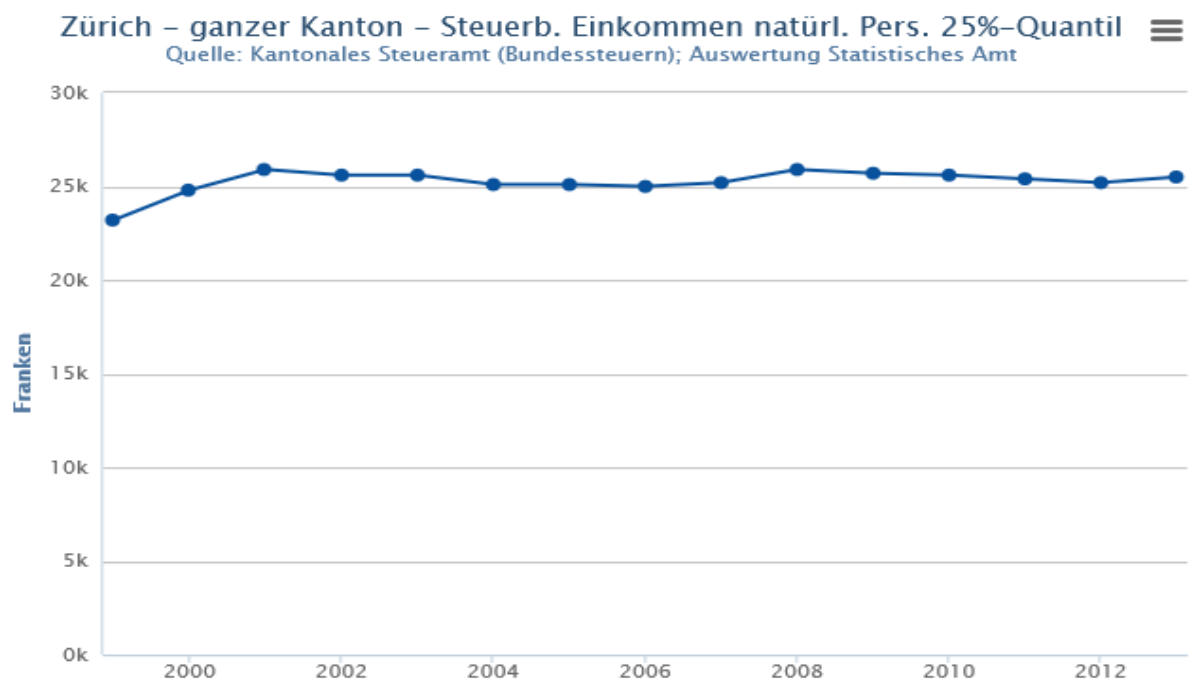
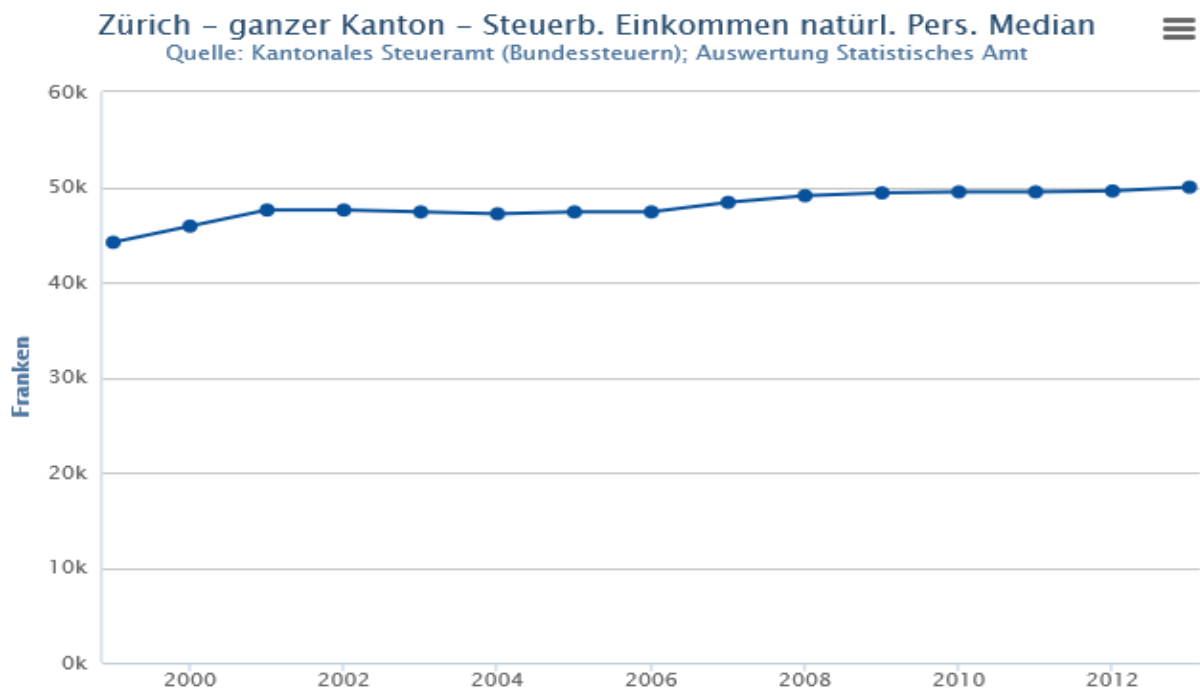
Einkommen von 80'000 CHF ein Anreiz besteht, die Sozialhilfe zu verlassen. Viele sogenannte Schwelleneffekte stellen die Arbeiterfamilie gegenüber den Sozialhilfebezüglern schlechter.

Rechenbeispiel 4-köpfige Familie	Arbeitserwerb	Sozialhilfe gemäss SKOS	
Bruttajahreslohn inkl. Kinderzulagen	69'000.00	80'040.00	kalkulierter Wert
Bruttolohn / Monat inkl. Kinderzulagen	5'750.00	6'670.00	kalkulierter Wert
AHV/ALV/NBU/KTG	460.00	535.00	kalkulierter Wert
BVG	290.00	335.00	kalkulierter Wert
Nettolohn / Monat	5'000.00	5'800.00	kalkulierter Wert
Wohnen	1'300.00	1'600.00	Grundsicherung
Steuern	200.00	310.00	Steuererlass
Krankenkasse KVG	1'100.00	1'100.00	Grundsicherung
Festnetz Internet TV Handy Billag	140.00	135.04	SKOS Grundbedarf
Energie Strom/Gas	60.00	101.28	SKOS Grundbedarf
Fahrkosten / ÖV	140.00	135.04	SKOS Grundbedarf
Nahrungsmittel Getränke	950.00	839.78	SKOS Grundbedarf
Nebenkosten Waschen, Putzen	150.00	101.28	SKOS Grundbedarf
Kleider Schuhe	250.00	234.21	SKOS Grundbedarf
Geschenke	40.00	33.76	SKOS Grundbedarf
Gesundheitspflege		67.52	SKOS Grundbedarf
Unterhaltung Bildung, Bücher, Kino		267.97	SKOS Grundbedarf
Körperpflege		135.04	SKOS Grundbedarf
persönliche Ausstattung		33.76	SKOS Grundbedarf
Auswärts eingenommene Getränke		25.32	SKOS Grundbedarf
Hausrat Privathaftpflicht	30.00		im SKOS GB enthalten
Unvorhergesehenes	80.00		im SKOS GB enthalten
Verfügbarer Betrag, Diverses, Ferien etc.	100.00		im SKOS GB enthalten
Sackgeld	240.00		im SKOS GB enthalten
Freizeit, Schule, Lager	60.00	60.00	SKOS Situationsbedingt
Jahresfranchise KK Minimum	100.00	100.00	SKOS Situationsbedingt
Zahnarzt / Optiker	60.00	150.00	SKOS Situationsbedingt
Dentalhygiene jährlich		75.00	SKOS Situationsbedingt
Integrationszulage		100.00	SKOS Situationsbedingt
Umzugskosten, Annahme alle 8 Jahre		15.00	SKOS Situationsbedingt
Mietzinsdepot, Annahme alle 8 Jahre		40.00	SKOS Situationsbedingt
Ferien		125.00	SKOS Situationsbedingt
Gebührenerlass für Ausweise etc.		15.00	SKOS Situationsbedingt
Summe	5'000.00	5'800.00	SKOS Gesamtpaket

Die Sozialhilfe im Kanton Zürich schafft demnach falsche Anreize. Vor dieser Feststellung gewinnt auch die kommende Abstimmung vom Herbst an Stellenwert, die Sozialhilfe für AsylF abzuschaffen. Es geht nicht an und ist unserer Bevölkerung unwürdig, dass Personen welche keine echten Flüchtlinge sind, jedoch vorläufig nicht ausgeschafft werden können, finanziell besser gestellt werden als viele Rentner oder Inländer in tiefen Einkommensschichten. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass vier von fünf Flüchtlingen trotz immensen und kostspieligen Integrationsbemühungen den

Schritt ins Erwerbsleben nicht nachhaltig schaffen, geschweige denn in einem Beruf landen, in welchem Sie ein Einkommen von 80'000 CHF erwirtschaften und eine Familie unterhalten können.

Analysiert man die Einkommensverhältnisse innerhalb des Kantons Zürich, kann festgestellt werden, dass rund die Hälfte der natürlichen Personen über ein steuerbares Einkommen von unter 50'000 CHF, knapp ein Viertel über ein steuerbares jährliches Einkommen von unter 25'000 CHF verfügt.



Anhand einer theoretischen Steuerberechnung lässt sich herleiten, dass die SKOS-Leistungen für die sozialhilfebeziehende vierköpfige Familie einem steuerbaren Einkommen von ca. 40'000 entspricht. Somit verfügt eine solche Familie mutmasslich über mehr finanzielle Mittel als rund 40% der Steuerzahler im Kanton Zürich.

Steuerberechnung	
Bruttolohn	80'040.00
Nettolohn II	69'600.00
Abonnementskosten	-1'200.00
Verpflegung	-3'200.00
Übrige Berufsauslagen	-2'100.00
Versicherungsprämien	-5'200.00
Kinderabzug	-18'000.00
Steuerbares Einkommen	39'900.00

Auf Basis dieser Erkenntnis stellt die SVP folgende Forderungen zur Sozialhilfe im Kanton Zürich:

Forderung 1

Arbeit muss sich wieder lohnen, der Grundbedarf ist gegenüber der Empfehlung der SKOS zu kürzen. Als gutes Beispiel ist hier der Kanton Bern vorangegangen und hat die Zeichen der Zeit erkannt.

Vorstoss oder Volksinitiative

Forderung 2

Schwelleneffekte setzen falsche Anreize für Sozialhilfebezügler. Schwelleneffekte sind soweit möglich tief zu halten oder zu eliminieren.

Vorstoss PI 300/2014, Aufhebung Steuerbefreiung aus öffentlichen Mitteln

Forderung 3

Verzicht auf Luxusleistungen durch die Sozialhilfe, welche sich Familien und Personen mit bescheidenem Budget auch nicht leisten können, oder nicht leisten wollen.

Vorstoss PI 406/2016 Keine Besserstellung von Sozialhilfebezügern gegenüber Arbeitenden

Forderung 4

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich soll das politische Kräfteverhältnis und damit dem Wählerwillen innerhalb des Kantons Zürich entsprechen. Der Verein soll, sofern er glaubwürdig bleiben will, sich diesbezüglich reformieren und das Stimmrecht für die Sozialindustrie abschaffen.

Budgetberatung Schweiz



Budgetbeispiele für Familien mit 2 Kindern

Diese Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und schweizerischen Durchschnittszahlen.
Für eine persönliche Budgetplanung wenden Sie sich an eine unserer Beratungsstellen.

Einnahmen netto pro Monat ohne 13. Monatslohn, Gratifikation	4'750	5'000	5'500
Fixkosten			
Wohnen (Empfehlung ca. 1/4 der Einnahmen)	1'250	1'300	1'400
Steuern (wohnsitzabhängig)	150	200	280
Krankenkasse KVG (Grundversicherung; Kinder mit Unfall) ¹	1'100	1'100	1'100
Hausrat-, Privathaftpflichtversicherung	30	30	40
Festnetz, Internet, TV, Handys Erwachsene, Billag	140	140	140
Energie (Elektrizität, Gas)	50	60	60
Fahrtkosten (öffentlicher Verkehr)	140	140	140
Medien-Abos, Mitgliedschaften	0	0	20
	2'860	2'970	3'180
Haushalt			
Nahrungsmittel, Getränke ²	950	950	1'000
Nebenkosten ³	150	150	170
	1'100	1'100	1'170
Persönliche Ausgaben			
Frau Kleider, Schuhe	70	70	80
Taschengeld (Coiffeur, Freizeit; ohne Rauchen)	100	110	110
Mann Kleider, Schuhe	70	70	80
Taschengeld (Coiffeur, Freizeit; ohne Rauchen)	100	110	110
Kinder Kleider, Schuhe	110	110	120
Taschengeld (altersabhängig)	20	20	20
	470	490	520
Rückstellungen			
Jahresfranchise (Minimum), Selbstbehalt (Anteil)	100	100	100
Zahnarzt, Optiker	60	60	60
Geschenke	30	40	50
Gemeinsame Freizeit, Schule, Lager	50	60	70
Unvorhergesehenes (Reserve)	50	80	100
	290	340	380
Verfügbarer Betrag			
Kinderbetreuung, berufsbedingte auswärtige Verpflegung, Zusatzversicherung VVG, PC, Weiterbildung, Haustiere, Sparen, Auto, Ferien usw.	30	100	250
	4'750	5'000	5'500

¹ Individuelle Prämienverbilligung nicht berücksichtigt, ein allfälliger Anspruch entlastet das Budget

² • Nahrungsmittel und Getränke für Jugendliche ab 12 Jahren um CHF 50 bis CHF 100 erhöhen

• Nicht inbegriffen sind Kosten für Gäste und alkoholische Getränke

³ Nebenkosten = Körperpflege, Medikamente, Wasch-, Putzmittel, Entsorgungskosten, Porti, tägliche Kleinigkeiten, Coiffeur Kinder

© Diese Budgetbeispiele sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen zum kommerziellen Gebrauch sowie die Aufnahme in Onlinedienste sind nur nach schriftlicher Zustimmung von Budgetberatung Schweiz gestattet.



0 Einleitung und Quellenverzeichnis

1 Grundlagen

2 Organisation in der Sozialhilfe

3 Zuständigkeit

4 Persönliche Hilfe

5 Allgemeines zur Sozialhilfe

6 Grundlagen für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe

7 Materielle Grundsicherung (WSH)

8 Situationsbedingte Leistungen (WSH)

9 Einkommen und Vermögen (WSH)

10 Kostengutsprachege suche

11 Weitere Leistungen Soziale Sicherheit

12 Stationäre Massnahmen

13 Integrationsmassnahmen

14 Aufgaben, Leistungskürzung als Sanktion und Leistungseinstellung

15 Rückerstattung

16 Strafrecht, Gewaltschutz, Opferhilfe

17 Ansprüche gegenüber Dritten

18 Kostenersatzpflicht

19 Staatsbeiträge

80 Merkblätter und Praxishilfen der Gemeinden

99 Anlagen

7.1.01. Grundbedarf für den Lebensunterhalt - Zusammensetzung und Zweck

Rechtsgrundlagen

§ 17 SHV

SKOS-Richtlinien, Kapitel B 2

SKOS-Richtlinien, Kapitel B.2.1

Erläuterungen

1. Ziel und Zweck des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ist eine Pauschale für die Finanzierung der alltäglichen Verbrauchsaufgaben aller Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben, zusteht.

1.1 Äquivalenzskala

Der GBL wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Dazu wurde die SKOS-Ä entwickelt. Ausgehend vom Haushalt mit einer Person wird der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrperser berechnet. Die SKOS-Äquivalenzskala ist seit Jahren erprobt und entspricht den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsaufgaben internationalen Vergleichen stand. Die unterschiedliche Verbraucherstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Gesamtpauschale unerheblich.

1.2 Ziel der Pauschalbeiträge

Die Pauschalbeiträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (z.B. wöchentliche Auszahlung etc.).

2. SKOS-Warenkorb

Beim SKOS-Warenkorb handelt es sich um die Zusammensetzung der im GBL enthaltenen Ausgabenpositionen. Diese GBL entsprechen dem Konsumverhalten des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent Haushaltungen. Auf diese Weise wird statistisch abgesichert, dass die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einer durchschnittlichen Haushaltung, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten und somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar. Er darf grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden (vgl. Kapitel 14.2.01).

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind die Kosten für die folgenden Auslagen (mit der im SKOS-Warenkorb vorgewiesenen Gewichtung in Prozenten) enthalten:

Warengruppe	Gewichtung in %
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	39.8
Bekleidung, Schuhe	11.1
Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.), ohne Wohnnebenkosten	4.8
Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung), inkl. Kehrichtgebühren	4.8
Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)	3.2
Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxi (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)	6.4
Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon, Internet etc.)	6.4
Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzessionen für Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Hausrhaltung)	12.7
Körperpflege (z.B. Toilettenartikel, Coiffeur)	6.4
persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)	1.6
Auswärts eingenommene Getränke	1.2
Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)	1.6
Total = Grundbedarf für den Lebensunterhalt	100.00

Rechtsprechung

VB 2011 00820: Notwendige zahnärztliche Behandlungen gehören zu dem durch § 15 SHG und § 17 SHV garantierten Existenzminimum. Solche Behandlungen sollen so einfach wie möglich, wirtschaftlich und zweckmässig sein (E. 2.2). Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf den Einbau einer Brücke anstelle einer günstigeren Teilprothese. Vorliegend Grund, die Beurteilung der Vertrauensärztin in Frage zu stellen, welche zwar keine persönliche Untersuchung der Beschwerdeführerin durchführte, sich jedoch auf die Unterlagen des behandelnden Zahnarztes stützen konnte (E. 4.1). Mit der pauschalierten Grundbedarfs und der hieraus folgenden Dispositionsfreiheit des Sozialhilfeempfängers wäre es nicht vereinbar, wenn die Beschwerdeführerin vorliegend verwehrt bliebe, den Differenzbetrag zwischen den beiden Behandlungsplänen aus ihrer selbst zu übernehmen. Dass die Beschwerdeführerin hierzu in der Lage sein dürfte, ergibt sich überdies aus dem Umst

ihrer Umzug offenbar auch möglich gewesen war, monatlich Fr. 354.- aus dem Grundbedarf an den damaligen (überh bezahlten, welche Belastung nun weggefallen ist (E. 4.2). Es ist an der Beschwerdeführerin, die Zahlungsmodalitäten für den behandelnden Zahnarzt zu regeln. Um ihr die Behandlung zu ermöglichen, ist die Frist der Kostengutsprache antr verlängern (E. 4.3).

VB.2009.00563: Dispositionsfreiheit über den GBL im Zusammenhang mit der Weisung, Schilder eines Autos zu hinterl Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Unkosten ein privates Motorfahrzeug einem Sozialhilfeempfänger tatsächlich veru diese Unkosten ohne zusätzliche Verschuldung aus der Grundbedarfspauschale tragen kann. Würde ein Sozialhilfeemp Verzicht auf die Benutzung eines Autos gezwungen, so stünde ihm dadurch zwar ein gewisser Mehrbetrag für andere A des Grundbedarfs zur Verfügung. Jedoch würde damit auch unnötig in seine Dispositionsfreiheit eingegriffen (E. 2.4). U vorliegenden Umständen erweist sich die Weisung als unverhältnismässig (E. 2.5).

VB.2009.00178: Dispositionsfreiheit über den GBL im Zusammenhang mit der Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe, da Beschwerdeführerin aus den ihr ausgerichteten Sozialhilfeleistungen einen Betrag von gut Fr. 15'000.- angespart hat.

Die Sozialhilfe wird, soweit es sich nicht um die Deckung der Wohn- und Gesundheitskosten sowie um Gewährung situ Leistungen, geht, in pauschalierter Form als so genannter Grundbedarf ausgerichtet. Es bleibt dem Empfänger überlas: erhaltene Pauschale für die einzelnen als inbegriffen geltenden Positionen verwendet. Die daraus folgende Disposition dass es dem Hilfeempfänger frei stehen muss, durch Verzicht auf laufenden Konsum einen grosseren Betrag anzusparr mittlere oder längere Sicht besondere Ausgaben zu tätigen() (E.5). Die angefochtene Einstellung der Sozialhilfe ist ni Abs. 1 SHG vereinbar (E.6).

VB.2008.00513: Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Schultasche.

Der Rechtsstreit beschränkt sich auf die Frage, ob die Kosten für eine Schultasche aus dem Grundbedarf für den Leber decken sind oder ob sie separat übernommen werden müssen. Die vorinstanzliche Auffassung, wonach die Schultasch Grundbedarf zu bezahlen ist, ist nicht zu beanstanden. Bei einer Schultasche handelt es sich nicht um einen Gegenstar allein mit der Absolvierung einer Schulausbildung verbunden ist. Sie ist zu den "kleinen Haushaltsgegenständen" zu zä Anschaffung nach den SKOS-Richtlinien aus dem Grundbedarf zu bezahlen ist.

VB.2008.00079: Antrag auf Übernahme einer Rechnung für Elektrizität.

Rechtsgrundlagen für die Berechnung der Sozialhilfeleistungen: Die Kosten des Energieverbrauchs werden grundsätzli Grundbedarf abgedeckt. Gründe für einen abweichenden Vollzug - etwa die Übernahme der Kosten als situationsbedin liegen nicht vor.

VB.2007.00011: Geltendmachung, dass in Folge einer fehlenden gesetzlichen Grundlage die SKOS-Richtlinien nicht ar die Sozialhilfe nach freiem Ermessen festgelegt werden müsse, Antrag auf Erhöhung des Unterstützungsanspruchs vor 3'000.- sowie Zusprechung einer minimalen Integrationszulage von Fr. 300.-.

Aus Art. 12 BV lässt sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keinen über eine Minimalhilfe hinausgehenden Aus Art. 7 BV lassen sich dabei keine weitergehenden Rechte ableiten. Die Beschwerdeführerin kann demnach gestütz Bundesverfassung keinen höheren Grundbedarf geltend machen bzw. nicht dessen Kürzung beanstanden. Dasselbe gi der das Recht auf Hilfe in Notlage konkretisiert. Es besteht kein Anlass von den in VB 2005.00148 gemachten Ausführ, wonach die SKOS-Richtlinien mit dem Legalitätsprinzip vereinbar sind. Dies entspricht auch der bundesgerichtlichen Ri

VB.2003.00362: Lebensmittel (und anderes).

Der von der Vorinstanz in reduziertem Mass anerkannte Betrag für Spezialnahrung, worauf die Beschwerdeführerin aus Gründen angewiesen ist, ist nicht zu beanstanden. Die Spezialnahrungsmittel verringern nämlich den Bedarf an "norma Nahrungsmitteln, der bereits durch den Grundbedarf I abgedeckt ist (E. 3.4).

VB.2003.00249: Dispositionsfreiheit über den GBL - Abweichung von den SKOS-Richtlinien.

Der Grundbedarf (I) entspricht dem Minimum, das zu einer auf die Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz in de und darf deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich befristet unterschritten werden (SKOS-Richtlinien, Ka zwar richtig, dass beim Bewohnen eines möblierten Zimmers gewisse Kosten, die im Grundbedarf (I) enthalten sind, nic andererseits erhöhen sich die Auslagen, weil dann auswärts gegessen und die Wäsche auswärts gewaschen werden. r nicht gerechtfertigt, in solchen Fällen den Grundbedarf (I) zu kürzen. Im Rahmen des Grundbedarfs (I) ist es den Betrof wie sie ihr Geld einteilen und wie viel sie z.B. in die Reinigung ihrer Kleider investieren. Solange die unterstützte Perso diese Geldeinteilung selber vorzunehmen, soll daran nichts geändert werden (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel A.7 und B.

Praxishilfen

Berechnung des Grundbedarfs nach Haushaltsgrösse entsprechend der prozentualen Gewichtung der einzelnen Waren

Gewichtung	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
39.8	Fr. 392.43	Fr. 600.58	Fr. 729.93	Fr. 839.78	Fr. 949.83
11.1	Fr. 109.45	Fr. 187.50	Fr. 203.58	Fr. 234.21	Fr. 284.85
4.8	Fr. 47.33	Fr. 72.43	Fr. 88.03	Fr. 101.28	Fr. 114.53
4.8	Fr. 47.33	Fr. 72.43	Fr. 88.03	Fr. 101.28	Fr. 114.53
3.2	Fr. 31.55	Fr. 48.29	Fr. 58.89	Fr. 67.52	Fr. 76.35
6.4	Fr. 63.10	Fr. 96.58	Fr. 117.38	Fr. 135.04	Fr. 152.70
6.4	Fr. 63.10	Fr. 96.58	Fr. 117.38	Fr. 135.04	Fr. 152.70
12.7	Fr. 125.22	Fr. 191.64	Fr. 232.92	Fr. 267.97	Fr. 303.02
6.4	Fr. 63.10	Fr. 96.58	Fr. 117.38	Fr. 135.04	Fr. 152.70
1.6	Fr. 15.78	Fr. 24.14	Fr. 29.44	Fr. 33.76	Fr. 38.18
1.2	Fr. 11.83	Fr. 18.11	Fr. 22.00	Fr. 25.32	Fr. 28.63
1.6	Fr. 15.78	Fr. 24.14	Fr. 29.44	Fr. 33.76	Fr. 38.18
100	Fr. 986.00	Fr. 1'509.00	Fr. 1834.20	Fr. 2'110.00	Fr. 2'386.00